

MWST-konforme Rechnungen und Quittungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (Formvorschriften)

Wenn formell korrekt erstellte Belege vorliegen, ist für einen MWST-Pflichtigen grundsätzlich ein Vorsteuerabzug zulässig. Es müssen jedoch die bezogenen Waren und Leistungen für Zwecke verwendet werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, d.h. dazu beitragen den MWST-pflichtigen Umsatz zu erzielen. Achtung: nur Originalbelege berechtigen zum Vorsteuerabzug (keine Kopien).

Folgende Formvorschriften müssen für vorsteuerabzugsfähige Belege eingehalten werden:

1. Name und Adresse des Leistungserbringers (Lieferant)
 2. MWST-Nummer des Leistungserbringers (Lieferant), resp. Unternehmensidentifikationsnummer (UID)
 3. Name und Adresse des Leistungsempfängers (Käufer)
 4. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung
 5. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
 6. Das Entgelt (Betrag)
 7. MWST-Betrag oder gültiger MWST-Satz
 8. Korrekturmöglichkeiten bei unkorrekten Rechnungen
 9. Weitere Ausführungen
 - Vorsteuerabzug bei Kassenzetteln und Coupons
 - Rechnungen von Urproduzenten
 - À Konto Rechnungen
-
1. Name und Adresse des Leistungserbringers (Lieferant)

Der Name und die Adresse (Ort) des Lieferanten oder des Dienstleisters, unter welcher diese im Register der Steuerpflichtigen oder im Handelsregister eingetragen ist, sind anzugeben. Ebenfalls anerkannt sind Adressen von Filialen und Zweigstellen, auch wenn diese nicht im Handelsregister oder im Register für Steuerpflichtige eingetragen sind. Gültig sind auch Postfachadressen bei Sitz im Inland. Nicht notwendig sind: Strassenname, Hausnummer, Postfachnummer und Postleitzahl.
 2. MwSt-Nummer des Leistungserbringers (Lieferant)

Die Nummer, unter welcher der Leistungserbringer (Lieferant) im Register der Steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.
 3. Name und Adresse des Leistungsempfängers (Käufer)

Der Name und die Adresse des Leistungsempfängers (Käufers) ist so anzugeben, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt. Die im Handelsregister eingetragene Firma muss vollständig und unverändert angegeben werden. (Die Angaben dürfen weder von Hand noch maschinell abgeändert werden). Anerkannt werden auch Adressen von Filialen und Zweigstellen, unabhängig davon, ob sie im Handelsregister resp. im Register für Steuerpflichtige eingetragen sind oder nicht. Gültig sind auch Postfachadressen von Leistungsempfängern mit Sitz im Inland. Nicht notwendig sind: Strassenname, Hausnummer, Postfachnummer und Postleitzahl.
 4. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung
Das Datum, an welchem die Lieferung erfolgt ist resp. der Zeitraum der Dienstleistungserbringung ist zwingend anzugeben.
 5. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
Was und in welcher Anzahl geliefert wurde oder aus welcher Tätigkeit die Dienstleistung genau bestand gehört zu einem MWST-konformen Beleg (je genauer desto besser).

6. Das Entgelt (Rechnungsbetrag)
Der Rechnungsbetrag, welcher dem Lieferanten oder Dienstleister für die erbrachte Leistung bezahlt werden muss.
7. MWST-Betrag oder gültiger MWST-Satz
Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag muss ausgewiesen werden. Der Steuerbetrag ist ausdrücklich als Mehrwertsteuer (MWST) zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Wird zu preisen einschliesslich MWST fakturiert, so genügt die Bezeichnung ‚inklusive MWST‘ mit der Angabe des entsprechenden Prozentsatzes (z.B. inkl. 8 % MWST). Der Steuersatz muss gültig sein.
Die aktuellen Steuersätze sind 8 % (Normalsatz), 3,8 % (Beherbungssatz) und 2,5% (reduzierter Satz). Werden andere Sätze ausgewiesen, ist kein Vorsteuerabzug zulässig. In Rechnungen, welche unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlichen besteuerten Umsätze verteilt.
8. Korrekturmöglichkeiten bei nicht korrekten Rechnungen
Rechnungen (einschliesslich Kassenzettel und Coupons) sind bei Erhalt auf die formelle Vollständigkeit und die materielle Richtigkeit hin zu prüfen. Ungenügende Belege sind vor Bezahlung durch den Leistungserbringer und vor der buchhalterischen Erfassung richtig stellen zu lassen. Nach der Bezahlung dürfen Rechnungen nicht mehr abgeändert werden, da es sich um ein abgeschlossenes Geschäft handelt.
Bereits verbuchte und bezahlte, jedoch formell nicht korrekt erstellt Belege können mittels Formular 1550_01 nachträglich korrigiert werden, wenn eine der folgenden Kriterien zutrifft:
- MWST-Nummer fehlt
 - Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung fehlt oder ist unklar
 - Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung fehlt oder ist unklar
 - Steuersatz fehlt
- Im Formular 1550_01 muss der Leistungserbringer (Lieferant) dem Leistungsempfänger (Käufer) die formellen Mängel bestätigen und versichern, dass er die MWST korrekt abgerechnet hat.
Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-pdf.html#-719672168>
9. Weitere Ausführungen
- Vorsteuerabzug bei Kassenzetteln und Coupons
Damit ein Vorsteuerabzug bei Kassenzettel und Coupons möglich ist, müssen diese grundsätzlich dieselben Bedingungen erfüllen wie die Rechnungen. Ausnahme: Bei Beträgen pro Kassenzettel oder Coupon von bis zu CHF 400.00 inkl. MWST kann auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers (Käufers) verzichtet werden. Diese Regelung gilt nur für Quittungen aus Registrierkassen und EDV-Anlagen, nicht für Hand- oder maschinengeschriebene Belege.
 - Rechnungen von Urproduzenten
Auf Produkten der Urproduktion von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten ist grundsätzlich ein Vorsteuerabzug von 2,5% des Rechnungsbetrages (100%) zulässig. Mit Ausnahme der MWST-Nummer des Leistungserbringers (Urproduzent) und des Steuersatzes muss auch hier die Rechnung alle Punkte erfüllen Weil ein Urproduzent nicht MWST-pflichtig ist, darf dieser selbstverständlich keine MWST-Nummer und keinen Steuersatz angeben.
 - À Konto Rechnungen
Die aufgelisteten Formvorschriften gelten ebenfalls bei à-Konto-Rechnungen.